

Sitzung vom 29. Juni 2022

**957. Interpellation (Unabhängige Prüfung der Situation  
in den Rückkehrzentren des Kantons Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Leandra Columberg, Dübendorf, sowie Jasmin Pokerschnig, und Anne-Claude Hensch Frei, Zürich, haben am 13. Juni 2022 folgende Interpellation eingereicht:

Die nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat im Februar 2022 einen Bericht veröffentlicht, in der sie sich mit deutlichen Worten besorgt über die Lebensbedingungen der Menschen in den Rückkehrzentren (Notunterkünften) im Kanton Bern zeigt.

Abgewiesene Geflüchtete werden in Rückkehrzentren untergebracht. Die Rückkehrzentren sind als kurzfristige Überbrückungslösungen konzipiert. Zahlreiche Betroffene leben jedoch über Monate oder Jahre in den Rückkehrzentren, weil sie trotz Wegweisung nicht ausreisen können oder wollen. Auch Kinder und deren Familien leben in diesen Unterkünften.

Die Zustände in den Rückkehrzentren im Kanton Zürich, insbesondere für vulnerable Personen, wurden schon von diversen NGOs kritisiert. Aufgrund der vergleichbaren Rahmenbedingungen der Rückkehrzentren im Kanton Zürich und den Zentren in Bern erachten wir es als angezeigt, auch im Kanton Zürich eine entsprechende Untersuchung durchzuführen. Diese soll insbesondere die Wohnsituation in den vier bestehenden Rückkehrzentren, die medizinische Versorgung der Bewohner\*innen und die Auswirkungen der regelmässig durchgeführten Personenkontrollen/Polizeieinsätze untersuchen.

Ein besonderer Fokus soll dabei auf der Situation der Kinder und der Familien liegen. Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und ist verpflichtet, sich daran zu halten. Gemäss KRK steht das Kindeswohl im Zentrum und verpflichtet die Behörden, dieses in allen Entscheiden vorrangig zu behandeln. Gerade Kinder und Jugendliche sind auf ein stabiles soziales und familiäres Umfeld angewiesen, damit sie in ihren Entwicklungsschritten bestmöglich unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Regierungsrat bereit, einen aussagekräftigen Bericht an eine verwaltungsexterne Stelle in Auftrag zu vergeben?
2. Wenn Nein, was hindert den Regierungsrat, einen solchen Auftrag an eine verwaltungsexterne Stelle zu vergeben?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass diverse NGOs – trotz Zuständigkeit durch das kantonale Sozialamt – die Situation in den Rückkehrzentren seit Jahren kritisieren und insbesondere auch in Bezug auf das Kindeswohl als problematisch einschätzen?
4. Wo sieht der Regierungsrat Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Lebensbedingungen der Menschen in den Rückkehrzentren?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Leandra Columberg, Dübendorf, sowie Jasmin Pokerschnig und Anne-Claude Hensch Frei, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bei rechtskräftig weggewiesenen Personen hat der Bund in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass ihre Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist, d. h., dass sie ausreisen können. Sie halten sich somit illegal in der Schweiz auf und müssen gemäss Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Diese Personen erhalten auf Ersuchen hin Nothilfe. Das Bundesrecht gibt vor, dass die Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen erbracht wird, und zwar an den von den Kantonen oder dem Bund bezeichneten Orten (Art. 82 AsylG). In der Regel wird die Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen in dafür bestimmten Unterkünften gewährt. Auf die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen wird Rücksicht genommen und die medizinische Versorgung ist sichergestellt (siehe Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 414/2020 betreffend Fragwürdige Aufenthaltsdauer in den Notunterkünften für abgewiesene Geflüchtete und 81/2020 betreffend Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern).

Zurzeit befindet sich nur knapp ein Drittel der abgewiesenen Asylsuchenden in den kantonalen Rückkehrzentren, während über die Hälfte hauptsächlich aus medizinischen oder familiären Gründen in einer Gemeinde wohnhaft sind. 80 Personen befinden sich aus verschiedenen Gründen im Gefängnis.

Zu Fragen 1 und 2:

Die Rückkehrzentren werden im Auftrag des Kantonalen Sozialamtes betrieben. Das Kantonale Sozialamt steht in engem Kontakt mit der Leistungserbringerin. Bei der Unterbringung und Betreuung wird auf die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen Rücksicht genommen. Für alleinreisende Frauen und Familien besteht ein separates Rückkehrzentrum. Die Betreuungsorganisationen setzen in allen Zentren Pflegefachpersonen ein. Die medizinische Versorgung aller abgewiesener Asylsuchenden ist sichergestellt, die schulpflichtigen Kinder besuchen die Schule. Die Situation in den Rückkehrzentren wurde schon mehrmals dargelegt (siehe Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 81/2020 betreffend Umgang mit abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern und 138/2019 betreffend Aufträge an private Firmen im Asylwesen). Da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Situation in den Rückkehrzentren hinlänglich bekannt ist, lehnt der Regierungsrat das Anliegen der Interpellantinnen ab.

Zu Fragen 3 und 4:

Die in den Rückkehrzentren untergebrachten Personen können und müssen gemäss abschliessendem Entscheid des Bundes in ihr Herkunftsland zurückkehren. Somit fehlt ihnen eine Bleibeperspektive. Die von verschiedenen Organisationen geäusserte Kritik an den Rückkehrzentren ist häufig verbunden mit grundsätzlicher Kritik an der Schweizer Asylpolitik, am geltenden Asylrecht oder an einzelnen Entscheiden der Migrationsbehörden. Es ist unbestritten, dass der Nothilfestatus und die fehlende Perspektive insbesondere für Familien mit Kindern belastend sein können. Diese erhalten bei Bedarf in den Rückkehrzentren angemessene Unterstützung. Bei Härtefällen sieht das Bundesrecht Ausnahmen vor. Seit 2017 beurteilt das Migrationsamt von sich aus, ob die weggewiesenen Asylsuchenden, die sich länger als fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllen. Wenn sowohl Migrationsamt als auch Härtefallkommission das Vorliegen eines Härtefalls bejahen, beantragt das Migrationsamt beim Bund eine Aufenthaltsbewilligung. Sind sich Migrationsamt und Härtefallkommission nicht einig, entscheidet der Sicherheitsdirektor, ob beim Bund eine Bewilligung beantragt werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**